

Friedhofsordnung

für den
Friedhof der Evang. Luth. Kirchenstiftung
Eysölden

ergänzt durch einen
Anhang
mit Hinweisen für den Sterbefall

2002

Die Ordnung des Friedhofes

Tote würdig zu begraben wurde in der Christenheit immer als eine Pflicht und ein „Werk der Barmherzigkeit“ angesehen. Im Umgang mit dem Sterben und im Umgang mit dem Tod und den Toten wird sich die Haltung zum Leben Ausdruck verschaffen.

So ist es gut, wenn auf unserem Friedhof verbindliche Regeln gelten. Sie wollen ordnen, aber nicht gleichmachen. Es soll möglich sein, individuell zu gestalten. Die Ordnung macht den Rahmen deutlich und erinnert daran, dass die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden im Tod nicht aufhört.

Der Sterbefall

Als Anhang finden Sie eine Handreichung zur Begleitung Sterbender und zu den Fragen, die zur Vorbereitung einer Bestattung geklärt werden müssen. Gewiss tauchen weitere Fragen auf. Bitte fragen Sie dann im Pfarramt nach. Im Ernstfall sind alle Beteiligten sehr schnell unter Zeitdruck. Vieles kann in guten, ruhigen und lebensfrohen Zeiten besser und angemessener geklärt werden.

Nehmen Sie sich Zeit dafür.

Für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Eysölden
Pfarrer Thomas Lorenz

Ewigkeitssonntag 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Eysölden steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eysölden.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.

- (3) Über die Zulassung kann eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Sie ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 – 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6
Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8
Zuweisung von Grabstätten

Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahren 1,80 m
- (2) Doppeltief- und Dreifachtiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren
Länge 2,10 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, auch für verstorbene Kinder, für Aschen 15 Jahre.

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltief- bzw. Dreifachtiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3).

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber,
2. als Kindergräber,
3. als Urnengräber.

Neue Familiengräber werden nicht mehr angelegt.

§ 18 Nutzungsrecht der Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

§ 19 Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über.

§ 20

Nutzungsrechte der bestehenden Familiengräber

- (1) Familiengräber sind bereits bestehende Grabstellen, die als Doppelgräber für eine Nutzungszeit von 25 Jahren weitergeführt werden.
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungs-urkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

- (5) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 21

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes, befristet auf 5 Jahre, kann beantragt werden, sofern die Belegung des Friedhofes es zulässt. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23

Wiederbelegung

- (1) Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24

Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 25

Beisetzung von Urnen

- (1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabreihe bis zu 2 Urnen, in bereits bestehenden Familiengräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 13) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 26 Kindergräber

Es gelten die §§ 18 und 19 sinngemäß.

V. Kirche und Leichenhaus

§ 27 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und christliche Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Pfarrers im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

§ 28 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen des Leichenhauses sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29 Ausschmückung

Vorschriften über die Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

- (2) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung eines Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 31 Friedhofsgebühren

Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Eysölden, den 1. Januar 2002

Für die Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eysölden
im Auftrag des Kirchenvorstandes

Pfarrer Thomas Lorenz

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eysölden

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 1. Januar 2002)

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmales und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und wenn, dann nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchengemeindevorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt auch für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, die größer als 10 x 10 cm sind, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

- (1) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (2) Die Grabmale auf bestehenden Familiengrabstätten sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
- (3) Auf den bestehenden Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 7

- (1) Die Grabstätten des Friedhofes sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 11 ff der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).
- (2) Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) bedürfen einer besonderen Genehmigung.

§ 8

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was christlichen Anschauungen oder der Lehre und dem Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche widerspricht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen. Glas-, Druck- und Sandgebläseeinschriften sind nicht zulässig.

§ 9

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 11

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach Ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 13

Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Das Anpflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern ist verboten.

§ 14

- (1) Die Grabstätte sollte eingefasst sein. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (2) Statt Steineinfassungen sind Einfassungen mit Efeu oder Immergrün gestattet. Diese müssen jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchern.

§ 15

- (1) Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind verboten.
- (4) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1.1.2002. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

§ 16

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1.1.2002. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Eysölden, den 1. Januar 2002

Für die Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eysölden
im Auftrag des Kirchenvorstandes

Pfarrer Thomas Lorenz

Anhang

Eine Handreichung
für die
Begleitung Sterbender
und für den
Todesfall

DER TODESFALL

Ein Mensch aus der Familie ist gestorben. Alles schreit nach Trost. Trauer betrifft uns im Denken und Fühlen. Und doch muss gehandelt und entschieden werden. Dafür gibt es Hilfen.

Wenn ein/e Angehörige/r zu Hause verstorben ist.

1. Den Arzt verständigen. Ohne den Totenschein soll und darf niemand anders tätig werden.
2. Den Pfarrer verständigen. Es kann sehr hilfreich sein, wenn am Sterbelager oder am Sterbeort ein gemeinsames Gebet gesprochen wird, bevor alles andere geschieht, was geschehen muss.
3. Den Bestattungsunternehmer verständigen. Er wird nach Ausstellen des Totenscheins alles Weitere übernehmen, den Termin der Aussegnung und Überführung mit den Angehörigen und dem Pfarrer festlegen und dafür alles vorbereiten. In den meisten Fällen wird auch bereits der Beerdigungstermin abgesprochen. Meistens kümmert sich das Bestattungsunternehmen auch um die notwendigen Meldungen beim Standesamt und die Urkunden.
4. Die Aussegnung ist eine kurze Andacht im Hause. Sie schließt mit dem sog. „Valetsegen“ (Abschiedssegen; von lateinisch „vale“ = „Lebe wohl!“). Im Normalfall findet anschließend
5. die Überführung statt. Der Sarg wird zum Friedhof gebracht. Im Leichenhaus sprechen die Angehörigen mit dem Pfarrer noch ein Gebet und das Vaterunser.
6. Jetzt kann mit dem Pfarrer und meistens mit dem Friedhofswärter die Grabstelle besprochen werden, damit der Totengräber seine Arbeit tun kann.
7. Die Todesanzeige muss in den meisten Fällen sehr schnell aufgegeben werden. Dafür gibt es bei den Zeitungsagenturen Vorlagen. Meistens ist das Bestattungsunternehmen behilflich, wenn die Angehörigen das wünschen. Auf den Seiten 29 und 30 finden Sie dazu Vorschläge.

8. Das Beerdigungsgespräch mit dem Pfarrer. Es sollte nicht zu spät stattfinden und alle Beteiligten sollten sich dafür etwas Zeit nehmen. Je offener und ernsthafter der Pfarrer über das Leben eines Menschen informiert wird, desto angemessener und wahrhaftiger kann ein Trauergottesdienst gestaltet werden.¹ Hilfreich ist es, wenn sich Angehörige schon vorher Gedanken machen über Bibeltexte und Lieder. Manchmal wissen Angehörige auch, welche Lieder ein verstorbene Familienmitglied besonders gerne hatte, welche Bibeltexte für sie oder ihn wichtig waren.²
9. Die Beerdigung beginnt mit dem Trauergottesdienst in der Kirche.³ Danach geht der Pfarrer mit dem Kreuzträger vor der Gemeinde auf den Friedhof. Die Handlung am Grab schließt sich an.

Wenn jemand in der Klinik verstorben ist, entfällt meist das unter 1. und 2. Gesagte. Der Sarg wird von der Klinik ins Leichenhaus gebracht und mit Bibelwort und Gebet in Empfang genommen, es sei denn, die Angehörigen wünschen noch ausdrücklich eine Aussegnung zu Hause.

Die Punkte 3 bis 9 sollten dann ebenso beachtet werden.

Es ist viel zu tun und zu überlegen. Nehmen Sie dazu die Hilfen anderer in Anspruch. Und vergessen Sie nicht: Im Ernstfall erreichen Sie den Pfarrer oder einen Vertreter auch nachts.

DIE TODESANZEIGE

muss meistens schnell formuliert werden. Es bleibt nicht viel Zeit, um nachzudenken. So ziehen sich Trauernde oft auf die allgemeinen Vorschläge zurück. Es ist gut, sich in einer stillen Stunde „ohne Ernstfall“ einmal darüber Gedanken zu machen und ein paar Fragen zu beantworten.

1. Was kann über das Leben eines verstorbenen Menschen in einer Anzeige gesagt werden? War es wirklich nur „Arbeit und Mühe“? Blieb nur die Krankheit übrig, oder war und ist ein Leben nicht viel mehr: Glück und Liebe, Familie, Freundschaft u. v. a.?

¹ Auch ein Beerdigungsgespräch fällt unter die Schweigepflicht des Pfarrers.

² Wenn möglich, sollten einige Unterlagen bereitgelegt werden: Konfirmationsschein, Trauschein etc. Manchmal hat der oder die Verstorbene auch selbst etwas aufgeschrieben. Es kann auch gut sein, wenn die Angehörigen einen einfachen Lebenslauf aufschreiben.

³ Eine Übersicht finden Sie auf Seite 34.

2. Was will und kann ich in einer Todesanzeige über die eigene Einstellung zum Sterben und zum Tod – und über meine Hoffnung und meinen Glauben aussagen? Da kann es gut sein, einmal in der Bibel und im Gesangbuch nach Worten und Versen zu suchen, die einen ansprechen. Ein paar Beispiele seien genannt:

5. MOSE 4, 31

Der HERR, dein Gott, ist ein barmherziger Gott; er wird dich nicht verlassen.

5. MOSE 33, 27

Zuflucht ist bei dem alten Gott und unter den ewigen Armen.

PSALM 23, 1

Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.

PSALM 25, 2

Mein Gott, ich hoffe auf dich; lass mich nicht zuschanden werden.

PSALM 31, 16

Meine Zeit steht in deinen Händen.

PSALM 34, 19

Der HERR ist nahe denen, die zerbrochenen Herzens sind, und hilft denen, die ein zerschlagenes Gemüt haben.

PSALM 68, 21

Wir haben einen Gott, der da hilft, und den HERRN, der vom Tode errettet.

PSALM 73, 23

Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand ...

PSALM 90, 1

HERR, du bist unsre Zuflucht für und für.

PSALM 102, 20 + 21

Der HERR schaut von seiner heiligen Höhe, er sieht vom Himmel auf die Erde, dass er das Seufzen der Gefangenen höre und losmache die Kinder des Todes.

PSALM 118, 17

Ich werde nicht sterben, sondern leben und des HERRN Werke verkündigen.

JESAJA 43, 1

So spricht der HERR: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein.

JESAJA 55, 8

Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der HERR.

LUKAS 12, 37

Selig sind die Knechte, die der Herr, wenn er kommt, wachend findet.

LUKAS 22, 42

Nicht mein, sondern dein Wille geschehe!

JOHANNES 3, 36

Wer an den Sohn glaubt, der hat das ewige Leben.

JOHANNES 11, 25

Jesus Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“

JOHANNES 14, 19

Jesus Christus spricht: „Ich lebe, und ihr sollt auch leben.“

JOHANNES 16, 33

In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

RÖMER 5, 2

Wir rühmen uns der Hoffnung der zukünftigen Herrlichkeit, die Gott geben wird.

RÖMER 8, 28

Wir wissen aber, dass denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen.

RÖMER 14, 8

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.

1. KORINTHER 15, 55

Der Tod ist verschlungen vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?

2. KORINTHER 5, 1

Wir wissen: wenn unser irdisches Haus, diese Hütte, abgebrochen wird, so haben wir einen Bau, von Gott erbaut, ein Haus, nicht mit Händen gemacht, das ewig ist im Himmel.

2. KORINTHER 1, 3+4

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes, der uns tröstet in aller unserer Trübsal.

PHILIPPER 1, 21

Christus ist mein Leben, und Sterben ist mein Gewinn.

1. THESSALONICHER 4, 17

Wir werden bei dem Herrn sein allezeit.

1. JOHANNES 2, 25

Das ist die Verheißung, die er uns verheißen hat: das ewige Leben.

OFFENBARUNG 2, 10

Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.

OFFENBARUNG 14, 13

Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben

OFFENBARUNG 21, 4

Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein.

und viele andere Worte.

Auch Gesangbuchverse können hilfreich sein.

Blättern Sie einmal bei den Liedern der Rubriken „Rechtfertigung und Zuversicht“ (Nr. 341–360), „Angst und Vertrauen“ (Nr. 361–383), „Geborgen in Gottes Liebe“ (Nr. 396–411), „Sterben und ewiges Leben“ (Nr. 516–535), bei den Osterliedern (Nr. 99–118), aber auch bei den Morgen- und Abendliedern (Nr. 437–456; 467–493) sowie im Regionalanhang unserer bayerischen Landeskirche (Nr. 536–669).

GRAB UND GRABMAL

In der Friedhofsordnung unserer Gemeinde finden Sie dazu die rechtlichen Hinweise. Es geht ja nie nur um das einzelne Grab, sondern immer auch um die Gesamtanlage eines Friedhofs. Das heißt aber auf keinen Fall, dass ein Grab wie das andere und ein Stein wie der andere aussehen sollen.

Wir bitten folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

- möglichst keine grauen, schwarzen, düsteren Farben;
- helle Grabmale aus heimischem Gestein sind erwünscht.
- Nicht die Größe eines Steines, sondern seine Gestaltung ist wichtig.
- Ein einheimischer, roh behauener Stein ist auf Dauer leichter zu pflegen als ein auf Hochglanz polierter exotischer Stein.
- Natürliche Witterungsablagerungen (z. B. leichtes Moos) gehören zu einem Stein und müssen nicht unbedingt entfernt werden.

Gute Steinmetze und Bildhauer werden Sie dabei beraten.

Die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstelle sollte neben aller Individualität ebenso den Charakter des Friedhofs wahren.

- Wuchtige Steineinfassungen (wenn sie schon sein müssen) dürfen von bodendeckenden Pflanzen überwachsen sein.
- Chemische Hilfsmittel, Unkrautvertilger etc. gehören nicht auf den Friedhof.

Wir wollen als Friedhofsverwaltung nicht mehr als nötig reglementieren. Wir sind aber auch verpflichtet, immer die Gesamtgestaltung im Auge zu haben. Manchmal müssen wir deshalb auch „nein“ sagen. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie, dass jedes Grabmal genehmigt werden muss. Weisen Sie bitte darauf bei der Auftragsvergabe hin und bitten Sie den Steinmetz oder Bildhauer um eine frühzeitige Vorlage beim Pfarramt. Nur dann ist es möglich, gemeinsam eine gute Lösung zu finden.

DIE BEGLEITUNG IM STERBEN

So wichtig die Begleitung Sterbender ist, so wenig gibt es Regeln, die immer und überall anwendbar und richtig sind. Wenn wir Menschen ernst nehmen, wird es immer um sehr viel Takt und Einfühlung gehen. An einem Tag können wir fröhlich mit dem Kranken sein, am andern Tag braucht er oder sie jemanden, der mit weint, der tröstet oder auch nur still da sitzt, den Schweiß trocknet und die Hand hält.

Damit ist schon umschrieben, was wichtig ist:

- Die liebevolle, aufmerksame Nähe eines vertrauten Menschen. Wer sich darauf einlässt, wird Signale verstehen lernen und gute Erfahrungen machen. Er wird spüren, ob ein kranker Mensch sich auflehnt oder aufgibt; er wird auch spüren, ob er das Sterben ignoriert oder angenommen hat und vieles mehr, was in schwerer Zeit eine Seele anstrengt oder tröstet. Es kommt dann immer wieder zu Gesprächen, Ängste werden deutlich, Sorgen um andere Menschen. Darüber zu reden, schafft Erleichterung. Dabei soll alles ernst genommen werden. Ein sterbender Mensch hat einen anderen Blickwinkel des Lebens. Manches Vergessene wird auf einmal sehr wichtig. Da können Begleitende nicht immer „aufarbeiten“, aber sie können das Vertrauen stärken, indem sie
 - ernsthaft zuhören und Sorgen ernst nehmen.
Für Christen heißt das immer auch,
 - bereit sein zu beten.
Dafür gibt es z. B. in unserem Gesangbuch Vorschläge und Hilfen (Nr. 831--840).
Es kann sein, dass wir in solcher Begleitung den Wunsch nach stärkerem Zuspruch spüren. Wir sollten wissen:
 - Christen dürfen segnen.
Der einfache Segensspruch könnte zum Beispiel immer am Abend gesprochen werden, indem dem kranken Menschen die Hand auf seine Hände oder auf die Stirn gelegt wird. Und vergessen Sie nicht, auf die Stärkung durch das Heilige Abendmahl hinzuweisen.

Manchmal geht es um sehr konkrete Schuld. Das muss nicht immer ausgesprochen sein, und doch spürt der aufmerksame Begleiter, wenn den Kranken oder Sterbenden etwas quält. Wenn es zum Aussprechen kommt, ist Zuhören besser als viele Worte. In jedem Fall können und dürfen Christen

- erinnern, dass Gott größer ist, und Vergebung zusprechen
Das geschieht am deutlichsten mit Worten der Heiligen Schrift. Sie reichen immer weiter und tiefer als alle menschlichen Worte. Lesen Sie einmal für sich die Psalmen 130, 103, 51, 34 und die Worte Jesaja 57,18; Jesaja 54, 8–10; Jesaja 43, 24+25; und im Neuen Testament Matthäus 12, 20; Johannes 3, 16; 1. Johannes 3, 19+20 und viele andere.

Solche geistlichen „Handlangerdienste“ sind nicht immer einfach, vor allem bei nahen Angehörigen. Dann sollten Sie

- Hilfe in Anspruch nehmen.
Ein ordiniertes Pfarramt wird und muss immer zu solchem Dienst bereit sein. Jeder ordinierte Geistliche steht strikt unter dem Beichtgeheimnis. Er kann mit dem Kranken und den Angehörigen das Heilige Abendmahl feiern, und zwar nicht als „Vorbote des Sterbens“, sondern als eine Wegzehrung auf einem schweren Weg.¹ Das sollten wir Sterbenden gönnen.

Und wenn dies alles nicht mehr möglich ist?

Dann sollten Sie trotzdem am Sterbebett beten, am besten mit „Texten der Christenheit“ wie den Psalmen 23, 73 oder 90, mit dem Vaterunser und mit den bewährten Liedern. Sie könnten auch gesungen werden – aber auch da braucht es das rechte Gespür für das, was wirklich hilfreich ist.

Hilfreiche Schriften und Zusammenfassungen, auch mit Gebeten und Liedversen, halten wir im Pfarramt bereit.

¹ Das sollten wir ohnehin viel öfter in Anspruch nehmen. Nicht nur Sterbende brauchen geistliche Nahrung.

DIE BESTATTUNG

- In der Kirche
 - Eingangslied
 - Gruß
 - Gebet
 - Schriftlesung
 - Glaubensbekenntnis
 - Lied
 - Predigt
 - Lied
 - Gebet
 - Liedstrophe „Ach Herr, lass dein lieb' Engelein“ (Nr. 397,3)
 - Segen
 - Am Grab
 - Bibelwort
 - Einsenkung des Sarges mit dem Lied „Nun bringen wir den Leib zur Ruh“ (Nr. 669)
 - Bestattungsformel
 - Schriftlesung
 - Gebet und Vaterunser
 - Vermahnung zum Abschied in Frieden („Baltischer Gruß“)
 - Schluss-Segen
- (Nachrufe)

FEUERBESTATTUNG ?

Weil auch Christus begraben wurde (siehe 1. Korinther 15, 4 und Glaubensbekenntnis), haben bereits die frühen Christen nach diesem Vorbild ihres Herrn und in Abgrenzung zur heidnischen Feuerbestattung bewusst die Erdbestattung praktiziert. Zu allen Zeiten haben sich Christen mithin von der Feuerbestattung distanziert und die Erdbestattung als die „normale“, der christlichen Botschaft (siehe etwa 1. Mose 3, 19; 1. Korinther 15, 42--44) angemessene Form der Bestattung betrachtet.

Dessen ungeachtet begleitet die Kirche selbstverständlich die Angehörigen auch, wenn sie (womöglich im Sinne des Verstorbenen) sich für eine Feuerbestattung entscheiden.

Eine Trauerfeier kann im Krematorium stattfinden oder im Rahmen einer Urnenbeisetzung. Sie hat etwa die gleiche Form wie eine Erdbestattung.

Rechtlich und organisatorisch müssen bei einer Feuerbestattung einige Dinge beachtet werden. Dabei wird Ihnen am besten ein Bestattungsunternehmer helfen. Er setzt sich auch mit den zuständigen Pfarrämtern in Verbindung und wird die Termine abklären. Sie können sich auch an das Pfarramt wenden.

Pfarrer Thomas Lorenz

„ Falls ich nicht
mehr im Stande
sein sollte,
meinen Willen
zu erklären ...“

Die Möglichkeiten der modernen Medizin stellen auch einen Arzt vor schwerwiegende Entscheidungen. Wo ist die Grenze zwischen der Verlängerung des Sterbens und der Möglichkeit, Leben zu retten?

In manchmal sehr kurzer Zeit muss z. B. bei einem bewusstlosen Patienten entschieden werden, was geschehen kann und muss.

Eine in gesunden und guten Tagen abgefasste Patientenverfügung kann allen Beteiligten im Ernstfall helfen. Hinweise dazu finden sich auch im Gesangbuch unter der Nr. 875.

Ferner liegen dafür in jedem evangelischen Pfarramt Vordrucke der Evang.-Luth. Kirche in Bayern bereit. Darin ist auch die Bitte um christlichen Beistand vorgesehen, und es kann die Adresse eines Verwandten oder eines Menschen des eigenen Vertrauens genannt werden. Bitte fragen Sie danach.

Ein Wort auf den Weg

Dietrich Bonhoeffer (1906–1945)
in den Gefängnisbriefen aus Tegel:

„Es gibt nichts, was uns die Abwesenheit eines uns lieben Menschen ersetzen kann, und man soll das auch gar nicht versuchen; man muss es einfach aushalten und durchhalten; das klingt zunächst sehr hart, aber es ist doch zugleich ein großer Trost; denn indem die Lücke wirklich unausgefüllt bleibt, bleibt man durch sie miteinander verbunden. Es ist verkehrt, wenn man sagt, Gott füllt die Lücke aus; er füllt sie gar nicht aus, sondern er hält sie vielmehr gerade unausgefüllt und hilft uns dadurch, unsere alte Gemeinschaft miteinander – wenn auch unter Schmerzen – zu bewahren. Ferner: je schöner und voller die Erinnerungen, desto schwerer die Trennung. Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der Erinnerung in eine stille Freude ...“

Mit freundlicher Abdruckerlaubnis aus:
Dietrich Bonhoeffer, „Widerstand und Ergebung“, © Chr. Kaiser Verlag München 1970, S. 198.

Herausgeber:

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt
Eysölden

Eysölden G 4
91177 Thalmässing
Tel. (0 91 73) 7 79 95
Fax (0 91 73) 7 79 96

Für die Friedhofs-, Grabmal- und Gebührenordnung
wurde die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt

© Copyright 1994, 2001

Die Texte der Handreichung basieren auf dem von Pfarrer Kurt Enzigmüller für die Friedhofsordnung von Thalmässing St. Gotthard verfassten Anhang. Sie wurden von Pfarrer Thomas Lorenz teilweise überarbeitet und den veränderten zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie behutsam der neuen Rechtschreibung angepasst.
